

Satzung

des Vereins „Zurück in die Zukunft“

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Zurück in die Zukunft“. Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen werden.

2. Vereinszweck

Ziel des Vereins ist die Förderung des gleichberechtigten friedlichen Zusammenlebens unterschiedlicher Kulturen und Generationen miteinander, sowie das Entgegenwirken von Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit.

Der Verein will hierzu benachteiligten Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen – vor allem Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Zuwandererfamilien, die Möglichkeit bieten, neue Lebensperspektiven zu entwickeln.

Hierzu gehört die eigenverantwortliche Planung und Gestaltung des persönlichen Lebens in Verbindung mit schulischer und beruflicher Ausbildung, Arbeit, sinnvoller Freizeitgestaltung und gesundheitsbewusster Lebensführung.

Neben der Bereitstellung von Angeboten zum Abbau von Benachteiligungen will der Verein für die o.g. Zielgruppe Hilfe zur Selbsthilfe leisten.

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- ◆ Angebote zur Stärkung des individuellen Selbstbewusstseins und zur Förderung der Bildungsmotivation
- ◆ Maßnahmen zur Förderung der schulischen, beruflichen und sozialen Integration
- ◆ Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung
- ◆ Aktivitäten zur Sucht- und Gewaltprävention
- ◆ Sprachförderangebote und Integrationskurse
- ◆ Informations- und Beratungsangebote zu sozialen und migrations-spezifischen Themen sowie zu Fragen der gesellschaftlichen Eingliederung
- ◆ Angebote interkultureller Begegnungen
- ◆ Unterstützung der Chancengleichheit und der gesellschaftlichen Partizipation sozial benachteiligter Kinder, Jugendliche und Erwachsener
- ◆ Förderung der Aufklärung breiter Bevölkerungskreise über die Ursachen von Fremdenfeindlichkeit und die Möglichkeiten ihrer Überwindung.
- ◆ Förderung, Aufbau und Unterhalt von Einrichtungen, die den vorgenannten Zwecken dienen.
- ◆ Angebote der Eltern- und Familienbildung

Zur Erreichung seiner Ziele betreibt der Verein eine Einrichtung der Weiterbildung gem. § 15 des Weiterbildungsgesetzes (WBG) des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Einrichtung der Weiterbildung ist eine eigene Satzung zu erlassen, die als Anlage zur Satzung des Vereins genommen wird.

3. Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke kann der Verein Zweckbetriebe i. S. des § 65 AO begründen und betreiben.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Der Verein kann für seine Aufgaben zweckgebundene Rücklagen bilden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind., oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendung aus dem Vereinsvermögen erhalten.

4. Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden., die bereit sind, sich für die Ziele des Vereins verantwortlich und tätig einzusetzen. Dies geschieht durch aktive Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte und -pflichten oder durch ihre Arbeit in den vom Verein geförderten Einrichtungen. Die fördernden Mitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand

Der Austritt eines Mitglieds ist nur am Monatsende möglich.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

5. Beitrag

Der von den Mitgliedern zu leistende Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Aktuell beträgt der Beitrag 3 € monatlich.

6. Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung
- c) Beitrag
- d) Förderkreis
- e) Besondere Vertreter gem. § 30 BGB

Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf gleichberechtigten Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; je zwei Mitglieder des Vorstands sind vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand soll seine Beschlüsse einmütig fassen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

b) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, die über Satzungsfragen und die Wahl des Vorstandes entscheidet, erfolgt schriftlich durch den Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Jede Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung soll ihre Beschlüsse einmütig fassen.

Für die Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Bestimmte satzungsgemäße Aufgaben können einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu überprüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- Den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
- die Aufgaben des Vereins,
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken, Beteiligung an Gesellschaften,
- Aufnahme von Darlehen ab 5000 €
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- Satzungsänderungen (außer den oben unter 6 a genannten)
- Auflösung des Vereins,
- Wahl und Entlastung des Vorstandes.
- Regelungen bezüglich der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

Änderungen des Vereinszweckes sind nur nach Anhörung des Finanzamtes mit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder möglich.

c) Beirat

Der Beirat wird beratend und begleitend tätig. Er fördert die Vereinszwecke durch fachliche Beratung und Unterstützung der Einrichtungen des Vereins. Er schafft und pflegt Kontakte nach außen.

d) Der Förderkreis

Die fördernden Mitglieder bilden den Förderkreis. Er leistet ideelle und wirtschaftliche Hilfe, damit der Verein seine Ziele erreichen kann.

Der Förderkreis wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr zur Teilnahme an der Versammlung der ordentlichen Mitglieder und zu Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts eingeladen.

e) Besondere Vertreter

Bei Bedarf kann der Verein besondere Vertreter ernennen.

7. Einrichtungen des Vereins und Kooperationen

Um einzelne Ziele des Vereins wirksamer zu verfolgen, kann der Verein Kooperationen mit anderen Einrichtungen eingehen.

Der Vorstand kann Verträge über Einrichtungen des Vereins und über Kooperationen abschließen.

8. Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Sie werden den Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

9. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Durchführung des Beschlusses darf nur nach vorheriger Anhörung des Finanzamtes vorgenommen werden

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Kindernöte e. V.“ mit Sitz in Köln-Chorweiler, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Ziele von „Zurück in die Zukunft e. V.“ zu verwenden hat.

Beurkundung:

Diese Satzung wurde am 2.9.2010 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.
